



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

F. Kremnitzer GmbH & Co KG
Hauptstraße 285
8250 Voralpe

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Klaus Ebner
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-136966/2020-5

Hartberg, am 22.09.2020

Ggst.: F. Kremnitzer GmbH & Co KG
8250 Voralpe, Hauptstraße 285
Erweiterung PV-Anlage

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Mittwoch, dem 07.10.2020 um 9.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/

Die Firma F. Kremnitzer GmbH & Co KG hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 297/6, KG. 64332 Voralpe, Gemeinde Voralpe

Kurzbeschreibung des Projektes: Erweiterung der bestehenden PV-Anlage auf dem Dach

Bauliche Anlagen: Bestand

Außenanlagen: Bestand

Maschinelle Anlagen: Bestand

Heizungsanlage: Bestand

Betriebszeiten: unverändert

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: unverändert

Erstgenehmigung: Bescheid der BH Hartberg
vom 12.11.1969 GZ.: 4 K52/5-69

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 09.06.1976, GZ.: 4 K 30/22-76
vom 24.03.1998, GZ.: 4.1-233/1996
vom 16.12.1999, GZ.: 4.1-233/1996
vom 18.11.2003, GZ.: 6.0-94/2003
vom 18.11.2003, GZ.: 3.0-203/2003
vom 06.05.2004, GZ.: 4.1-131/2003
vom 21.03.2005, GZ.: 3.0-203/2003
vom 16.08.2006, GZ.: 4.1-66/2006
vom 03.01.2011, GZ.: 4.1-162/2010
vom 11.08.2014, GZ.: 4.1-138/2014

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b,

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 06.10.2020** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Klaus Ebner
(elektronisch gefertigt)